

# **Abwassergebührensatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale und dezentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Annaburg**

(in der Fassung der 1. Änderungssatzung)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288), der §§ 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA 2011 S. 492) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 03.07.2018 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

## Abschnitt I

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Stadt Annaburg, nachstehend Stadt genannt, betreibt nach Maßgabe der Entwässerungssatzung rechtlich selbständige Anlagen als öffentliche Einrichtungen zur Erfüllung ihrer Schmutzwasserbeseitigungspflicht:
  - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Trennsystem einschließlich der Abwasserbehandlungsanlagen, mit Ausnahme der Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf,
  - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben, mit Ausnahme der Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf,
  - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen, ohne die Ortsteile Löben, Meuselko und Prensendorf,
- (2) Die Stadt erhebt für die Vorhaltung, die Inanspruchnahme und den Betrieb der Schmutzwasseranlagen Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzungen gelten wortgleich.
- (4) Die Stadt hat die Ausübung der in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten für den Bereich der Schmutzwasserbeseitigung auf die Städtischen Betriebe Annaburg als kommunalen Eigenbetrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) vom 24. März 1997 (GVBl. LSA 1997, 446) in der zuletzt geltenden Fassung übertragen. Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

## Abschnitt II Zentrale Schmutzwassergebühr

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Für die Vorhaltung, die Inanspruchnahme und den Betrieb der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage wird eine Schmutzwassergebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.
- (2) Gebührenbestandteil ist auch die von der Stadt Annaburg zu entrichtende Abwasserabgabe.
- (3) Sofern Gebührenschuldner nach der Entwässerungssatzung unzulässige Schadstoffeinleitungen vornehmen und sich dadurch die von der Stadt zu zahlende Abwasserabgabe erhöht (Erhöhung der Zahl der Schadeinheiten nach § 4 Abwasserabgabengesetz, Verlust der Abgabermäßigung nach § 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz) werden den Gebührenschuldern die erhöhten Kosten auferlegt.
- (4) Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr.

### **§ 3 Gebührenmaßstab Grundgebühr**

- (1) Die Grundgebühr wird für die sich auf Grundstücken befindlichen Wohn- und Gewerbeeinheiten, die an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen sind, erhoben.
- (2) Der Monat in dem die Gebührenpflicht entsteht, wird nicht angerechnet, der Monat in dem die Gebührenpflicht endet, wird als voller Monat gerechnet.
- (3) Eine Wohneinheit ist in der Regel eine abgeschlossene Wohnung, welche die Führung eines eigenständigen Haushaltes ermöglicht, bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sein sollten:
  - a) eine nach außen abgeschlossene Wohnung mit in der Regel zusammenliegenden Räumen, die zu Wohnzwecken bestimmt ist,
  - b) ein eigener Zugang über ein Treppenhaus mit Wohnungseingangstüren oder direkt über Hauseingangstüren vom Freien,
  - c) Küche oder Kochnische mit Wasserversorgung,
  - d) Ausguss und/ oder Toilette
- (4) Als Gewerbeeinheit werden alle gewerblich genutzten Objekte und Räumlichkeiten bezeichnet, in denen Abwasser anfällt und die folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - a) für gewerblich genutzte Räume bis 200 m<sup>2</sup> Grundfläche wird eine Gewerbeeinheit angerechnet und jede weitere Gewerbeeinheit wird bei weiteren vollen 200 m<sup>2</sup> Grundfläche berechnet,
  - b) gewerblich genutzte Büroräume müssen über einen separaten Zugang und über einen Trinkwasserzufluss und Schmutzwasserablauf verfügen,
  - c) hierunter fallen auch Stellplätze auf dem Campingplatz, jeder Stellplatz bildet eine Grundgebührenreinheit

## **§ 4 Gebührensatz Grundgebühr**

Der für den Erhebungszeitraum geltende Gebührensatz für die Grundgebühr wird in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

## **§ 5 Gebührenmaßstab Mengengebühr**

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 (ein) Kubikmeter (cbm) Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  - b) die auf dem Grundstück im letzten Kalenderjahr vor dem Erhebungszeitraum gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, z.B. aus privaten Wasserversorgungsanlagen
  - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermengenmeseinrichtung
- (3) Erfolgt die Ablesung der Wasserzähler der Zählerstände im Sinne des Absatzes (2) a) nicht stichtagsgenau für den 31.12. des Erhebungszeitraums, wird die während des gesamten Erhebungszeitraums verbrauchte Trinkwassermenge durch Hochrechnung auf den Tag genau ermittelt. Der durch Hochrechnung ermittelte Zählerstand (Endwert) ist zugleich der Anfangswert für die Verbrauchabrechnung des folgenden Erhebungszeitraumes.
- (4) Hauswasserversorgung:
  - a) Bei Einleitung von Wassermengen aus der Hauswasserversorgungsanlage muss der Gebührenpflichtige einen Wasserzähler auf seine Kosten einbauen lassen. Der Wasserzähler muss den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
  - b) Die Zählernummer und der Anfangszählerstand sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. Gleiches gilt für die Ablesung des Zählerstandes am Ende jeder Abrechnungsperiode (31.12. des Jahres).
  - c) Die Stadt ist berechtigt, die Wassermenge zu schätzen, wenn diese nicht angezeigt werden oder auf andere Weise ermittelt werden können.
  - d) Gleiches gilt für Abwassermengenmeseinrichtungen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.
- (6) Bei neu angeschlossenen Grundstücken wird die Wassermenge für die erste Abschlagserhebung anteilig nach der Benutzungszeit geschätzt und zum Ende der Periode nach der tatsächlich verbrauchten Menge abgerechnet.

(7) Abzugszähler/ Gartenwasserzähler:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden unter folgenden Bedingungen und auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesetzt:

- a) ein geeichter Wasserzähler muss von einer Fachfirma, welche im Installateurverzeichnis eingetragen ist, installiert werden. Der Nachweis der Eichung muss vorliegen
- b) der Wasserzähler muss von der Stadt abgenommen und verplombt werden
- c) nach Ablauf der Eichfrist, (6 Jahre) ist der Wasserzähler vom Gebührenpflichtigen ersetzen zu lassen und der Stadt anzuzeigen. Satz 1 bis 2 gelten entsprechend
- d) erfolgt dies nicht, kann die verbrauchte Menge nicht abgesetzt werden
- e) der Zählerstand und die Zählernummer sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.

(8) Die Mindestmenge der zu berechnenden Menge beträgt 18 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr.

(9) Die Stadt kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Menge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige

## **§ 6**

### **Gebührensatz Mengengebühr**

(1) Der für den betreffenden Erhebungszeitraum geltende Gebührensatz ist in der Anlage der Gebührensatzung festgesetzt.

(2) Eine Mindestgebühr wird als Mengengebühr erhoben, wenn die im § 5 Abs.8 genannte Mindestmenge von 18 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr nicht erreicht wird. Die Mindestmenge kann auf schriftlichen Antrag und unter Berücksichtigung eines Nachweises über eine berufliche oder durch andere Zwecke begründete ununterbrochene Ortsabwesenheit anteilig reduziert werden. Für die Feststellung der im Grundstück wohnenden Personen gelten die jeweils zum 30.06. im Erhebungszeitraum mit Haupt- und Nebenwohnsitz gemeldeten Einwohner

(3) Die Abrechnung der Abwässer aus dem Wasserwerk Groß Naundorf erfolgt über einen gesonderten Vertrag, welcher mit dem WAZV Elbe-Elster Jessen abzuschließen ist. Grundlage hierfür bildet die jeweils gültige Gebührenkalkulation.

## **§ 7**

### **Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks. Bei Wohnungs- und Teileigentum der Wohnungs- und Teileigentümer. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstückes. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Hierunter fallen auch Mieter und Pächter. Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt (Benutzer). Der Grundstückseigentümer wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonates auf den neuen Verpflichteten über. Dazu haben die Gebührenpflichtigen den/die Zählerstand/-stände der Wasserzähler am Stichtag der Übergabe mit der/den Zählernummer/-n, unterschrieben vom übergebenden Gebührenpflichtigen und vom übernehmenden Gebührenpflichtigen bei der Stadt einzureichen.

- (3) Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 8**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale Schmutzwasseranlage angeschlossen ist (Grundgebühr) oder von dem Grundstück der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage Abwasser zugeführt wird (Grund- und Mengengebühr).
- (2) Die Gebührenpflicht erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird. Für den Fall, dass die Zuführung von Abwasser endet, verbleibt jedoch die zu leistende Grundgebühr.

## **§ 9**

### **Erhebungszeitraum**

- (1) Erhebungszeitraum ist ein Jahr. Bei Neuanschluss oder Aufgabe des Anschlusses im Laufe eines Jahres sind es die vollen Benutzermonate.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

## **§ 10**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Gebührenanspruch wird durch Gebührenbescheid geltend gemacht. Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind im laufenden Jahr Abschlagszahlungen zu leisten. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (3) Die Fälligkeiten der Abschlagsbeträge und der Endabrechnung werden mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, andere Institutionen mit der Gebührenerhebung in ihrem Namen zu beauftragen

## **Abschnitt III**

### **Dezentrale Schmutzwassergebühren**

## **§ 11**

### **Gebührenmaßstab**

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasseranlage erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG-LSA und den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Menge des abgefahrenen Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlage (Abfuhrmenge). Zur Abfuhrmenge zählt auch das zum Absaugen erforderliche Spülwasser. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abfuhrmenge.
- (3) Bei der Entleerung wird die Abfuhrmenge an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges ermittelt. Bei der Entleerung soll der Grundstückseigentümer oder ein von ihm Beauftragter anwesend sein, um die gemessene Abfuhrmenge schriftlich zu bestätigen. Ist trotz vorheriger Vereinbarung weder der Eigentümer noch ein vom ihm Beauftragter anwesend, hat er die festgestellte Menge gegen sich gelten zu lassen.

## **§ 12**

### **Kostenerstattungsanspruch für zusätzliche Leistungen**

- (1) Werden die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 3 bis 6 der Entwässerungssatzung (bauliche Gegebenheiten, Zuwegung und Befahrbarkeit zur Anlage) durch den Grundstückseigentümer nicht geschaffen und Entstehen bei der Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage Mehrkosten gemäß § 14 Abs. 6 und 7 der Entwässerungssatzung (zusätzliche Schlauchlängen, zusätzliche Abfahren außerhalb des Tourenplanes und der Geschäftszeiten und an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie vergebliche Anfahrten/Leerfahrten bei Nichterreichbarkeit), so hat der Grundstückseigentümer diese zusätzlichen Aufwendungen in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.
- (2) Die Kostenerstattung wird mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

## **§ 13**

### **Gebührensatz**

Die Gebührensätze für die dezentrale Entsorgung der öffentlichen Einrichtungen im Stadtgebiet Annaburg sind der Anlage zu entnehmen.

## **§ 14**

### **Gebührenpflicht, Veranlagung, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss des Grundstückes an die öffentliche dezentrale Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und mit deren Inanspruchnahme.
- (2) § 7 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend
- (3) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

## **Abschnitt IV**

### **Gemeinsame Vorschriften**

## **§ 15**

### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 1 DSGVO) der hierfür erforderlichen grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschriften, Grundstücks- und Grundbuchbezeichnungen, Trinkwasserverbrauchsdaten) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogene Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden und öffentlichen Verwaltungen übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.
- (3) Gleichzeitig kann sich die Stadt zur Erfassung der grundstücksbezogenen Daten Dritter bedienen.

## **§ 16** **Billigkeitsregelungen**

Gemäß § 13a Abs.1 des KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.

## **§ 17** **Zwangsmittel**

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 23.06.1994 (GVBl. LSA S. 710) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2003 –jeweils in der z.Z. gültigen Fassung – ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann auch im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## **§ 18** **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs.6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

**§ 19**  
**Inkrafttreten**

Die erste Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.



## Anlage zur 1. Änderung der Gebührensatzung der Stadt Annaburg

- (1) Der Gebührensatz für die Grundgebühr der zentralen Entsorgung gemäß § 4 wird nicht geändert und beträgt wie bisher 10,70 €/Monat und je Wohn- und Gewerbeeinheit.
  - (2) Der Gebührensatz für die Mengengebühr der zentralen Entsorgung gemäß § 6 wird nicht geändert und beträgt wie bisher 2,90 €/m<sup>3</sup>.
  - (3) Die Gebührensätze für die Benutzung der mobilen Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen gemäß § 13 werden nicht geändert und betragen wie bisher:
    - für Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben: 12,20 €/m<sup>3</sup>
    - für Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen: 31,48 €/m<sup>3</sup>
  - (4) Die Gebührensätze gelten bis zur Neufestsetzung.
  - (5) Die Kostensätze für zusätzliche Leistungen/ Kostenerstattungen gemäß § 12 werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten des Abfuhrunternehmens erhoben und betragen zu Zeit:
    - a) für die Verlegung zusätzlicher Schlauchlängen – ab 15 m: 0,62 €/m Schlauch
    - b) für die Entsorgung außerhalb des Tourenplanes bzw. der Geschäftszeiten, an Samstagen, Sonn- und Feiertagen:

-für Abflusslose Sammelgruben	15,14 €/m
-für Kleinkläranlagen	29,82 €/m <sup>3</sup>
- für Leerfahrten bei Nichterreichbarkeit bzw. vergeblicher Anfahrt: 69,82 /Std.